

# ***Newsletter***

## ***Inhalt***

<b>Neuere KWK-Anlagen in der Eigenversorgung werden ab 1. Januar 2018 mit voller EEG-Umlage belastet</b>	<b>2</b>
<b>Hinweis der Bundesnetzagentur bezüglich zur Eigenerzeugung genutzter Stromerzeugungsanlagen veröffentlicht</b>	<b>2</b>
<b>Urteil des VGH Kassel zur Bindung des BAFA an die Klassifikation der Wirtschaftszweige</b>	<b>3</b>
<b>Europäischer Gerichtshof verhandelt über EEG-Ausgleichsmechanismus</b>	<b>3</b>
<b>Veranstaltungen</b>	<b>4</b>
<b>Ihre Ansprechpartner</b>	<b>6</b>
<b>Bestellung und Abbestellung</b>	<b>6</b>

---

## **Neuere KWK-Anlagen in der Eigenversorgung werden ab 1. Januar 2018 mit voller EEG-Umlage belastet**

**Das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) teilte im Rahmen einer Informationsveranstaltung am 6. Dezember 2017 in Berlin mit, dass die EU-Kommission die Eigenversorgungsregelung im Sinne von § 61b Nr. 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz 2017 (EEG 2017) voraussichtlich nicht genehmigen wird. Die bisherige Genehmigung läuft am 31. Dezember 2017 aus. Alle übrigen Eigenverbrauchsregelungen im EEG 2017 sollen hingegen noch vor Jahresende genehmigt werden.**

Die Fortführung der Begrenzung der EEG-Umlage auf 40 % für KWK-Neuanlagen ist von der EU-Kommission in vorliegender Form noch nicht genehmigungsfähig, da eine Überförderung – vor allem industrieller – KWK-Anlagen vorliege.

Bis zu einer genehmigten Neuregelung müssen alle KWK-Neuanlagen vorläufig die volle EEG-Umlage zahlen. Das betrifft alle KWK-Anlagen, die ab dem 1. August 2014 in Betrieb gegangen sind, neu in Betrieb gehen oder aus anderen Gründen wie Neuanlagen zu behandeln sind. Insofern kommen sowohl auf betroffene Anlagenbetreiber als auch die Netzbetreiber etwa im Rahmen der Abrechnung weitreichende Konsequenzen zu.

Das BMWi will sich in Abstimmung mit der EU-Kommission für eine Neuregelung einsetzen, die gezielt Fallgruppen mit zu hohen Projektrenditen adressiert und für alle anderen Fälle die Begrenzung auf 40 % der EEG-Umlage sicherstellt. Insbesondere sollen Unternehmen aus stromkosten- oder handelsintensiven Branchen weiterhin von der Ausnahmeregelung profitieren (Anlage 4 EEG 2017). Eine Neuregelung soll möglichst noch in 2018 von der EU-Kommission genehmigt werden.

Gern stehen wir Ihnen bei Rückfragen zu diesem Themenbereich zur Verfügung.

Dr. Daniel Callejon, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-2194

E-Mail: [daniel.callejon@de.pwc.com](mailto:daniel.callejon@de.pwc.com)

## **Hinweis der Bundesnetzagentur bezüglich zur Eigenerzeugung genutzter Stromerzeugungsanlagen veröffentlicht**

**Die Bundesnetzagentur weist in ihrem Hinweis 2017/2 vom 13. Dezember 2017 auf die gesetzlichen Anforderungen hin, nach denen die Ersetzung, Erneuerung oder Erweiterung für die Übertragbarkeit des Bestandsschutzes nach den §§ 61c und 61d EEG 2017 zwingend vor dem 1. Januar 2018 vollständig abgeschlossen sein muss.**

Grundsätzlich sind die Regelungen i.Z. mit Bestandsanlagen i.S.d. §§ 61c und 61d EEG 2017 nach dem Willen des Gesetzgebers auf ein Auslaufen gerichtet. In engen gesetzlichen Grenzen können Betreiber entsprechender Stromerzeugungsanlagen bestandsschutzwahrende Erneuerungen, Erweiterungen oder Ersetzungen vornehmen.

---

Vor dem Hintergrund der maßgeblichen Frist (**31. Dezember 2017**) bis zu der diese Maßnahmen umgesetzt sein müssen, weist die Bundesnetzagentur auf die aus ihrer Sicht wesentlichen Anforderungen der §§ 61c und 61d EEG 2017 hin. So wird etwa erläutert, ab welchem Zeitpunkt tatsächlich eine Ersetzung vorliegt und welche Mitteilungspflichten zu beachten sind.

Sollten Sie Rückfragen zum Thema der Eigenversorgung haben, stehen wir Ihnen bei Rückfragen gern zur Verfügung.

Michael H. Küper, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-5396  
E-Mail: michael.küper@de.pwc.com

## ***Urteil des VGH Kassel zur Bindung des BAFA an die Klassifikation der Wirtschaftszweige***

***Der VGH Kassel hat am 9. August 2017 in einem Urteil (Az.: 6A 1908/15) entschieden, dass dem BAFA im Zusammenhang mit § 3 Nr. 14 EEG 2012 kein eigenes Prüfungs- und Entscheidungsrecht in dem Sinne zusteht, dass es sich von den Vorgaben der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008), lösen könnte.***

Für eine exakte Zuordnung sollen demnach auch die Unterklassen und die Erläuterungen zur WZ 2008 herangezogen werden dürfen. Ein eigenes Prüfungsrecht hat das BAFA insofern nur hinsichtlich der Entscheidung bezüglich der Zuordnung des Unternehmens unter eine bestimmte Wirtschaftszweigklasse. Nicht gebunden ist das BAFA daher etwa an die Zuordnung der Statistischen Landesämter.

Aufschlussreich sind zudem die Ausführungen des VGH Kassel, nach dem ein einmal entstandener Anspruch auf Begrenzung der EEG-Umlage nicht höchstpersönlich sei und nach dem Umwandlungsgesetz durch Verschmelzung auf einen anderen Rechtsträger übergehen könne. Maßgeblich für die Übertragung seien mithin nur die Vorgaben des Umwandlungsgesetzes.

Gern stehen wir Ihnen bei Rückfragen zu diesem Themenbereich zur Verfügung.

Dr. Daniel Callejon, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-2194  
E-Mail: daniel.callejon@de.pwc.com

## ***Europäischer Gerichtshof verhandelt über EEG-Ausgleichsmechanismus***

***Am 5. Dezember 2017 wurde vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) über ein Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts (VG) Frankfurt am Main verhandelt (Rechtssache C-135/16). Das VG hatte dem EuGH die Frage vorgelegt, ob der Beschluss der Europäischen Kommission (C(2014)8786 final), wonach die Begrenzung der EEG-Umlage im EEG 2012 als Beihilfe im Sinne von Art. 107 AEUV zu qualifizieren sei, gegen europarechtliche Vorgaben verstößt.***

---

Intensiv diskutiert wurde die Frage der Zulässigkeit des Vorabentscheidungsersuchens durch das VG. Die EU-Kommission verneint dies. Sie weist darauf hin, dass die Klägerin des Ausgangsverfahrens eine Nichtigkeitsklage gegen den Kommissionsbeschluss hätte erheben können, sich aber stattdessen nur auf dem Verwaltungsrechtsweg gegen die ausbleibenden Verbescheidung des Widerspruchs durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) wandte.

Daneben ging es um die Frage der staatlichen Kontrolle im Rahmen des EEG-Umlagemechanismus. Gerade betreffend die Rolle der Übertragungsnetzbetreiber im EEG führten sowohl die Vertreter der Klägerin und der Bundesregierung als auch der Kommission den Wortlaut des § 37 Abs. 2 und 5 EEG 2012 an, um eine Pflicht der Übertragungsnetzbetreiber zur Erhebung der EEG-Umlage zu verneinen bzw. eine solche herzuleiten. Weitere erörterte Aspekte betrafen die Art der Aufsicht über die Übertragungsnetzbetreiber im EEG sowie die Rolle von Bundesnetzagentur und BAFA beim Umlagemechanismus.

Der Schlussantrag des Generalanwalts ist am 27. Februar 2018 zu erwarten.

Marc Goldberg, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-1968  
E-Mail: marc.goldberg@de.pwc.com

## ***Veranstaltungen***

***Veranstaltungsreihe “Stromkostenoptimierung für Industrie und Gewerbe - Neuerungen bei EEG-Umlage, Netzentgelten, Steuern sowie weiteren Abgaben”***

**19. Januar 2018 in München**

**Link:** <https://www.pwc-events.com/tms/frontend/index.cfm?&l=3643&tempData=true>

Weitere Informationen finden Sie in dem beigefügten Einladungsflyer sowie unter dem oben genannten Link.

### ***Schulung Energiemanager 2018***

In einer gemeinsamen Schulungsveranstaltung bieten Ihnen PwC, DQS und Arqum auch im kommenden Jahr praxisnahe und gebündelte Informationen zu den aktuellen Themen im Energiemanagement.

Wir bieten Ihnen eine praxisnahe und persönliche Schulung an, in der die gemeinsame Erarbeitung von Lösungen für Ihre Unternehmen im Mittelpunkt steht. Auch Ihre Fragen aus der betrieblichen Praxis können Sie mit den Experten klären.

Die Schulung ist auf 20 Teilnehmer begrenzt. Zielgruppe sind verantwortliche Personen in Unternehmen aus den Bereichen Controlling, Energiemanagement, Technik und Facility Management.

Termine:

**20. Februar 2018 in München** und

**22. Februar 2018 in Düsseldorf.**

---

Bei Interesse, finden Sie unter [http://www.arqum.de/energiemanager\\_2018/](http://www.arqum.de/energiemanager_2018/) weitere Informationen und die Möglichkeit zur Anmeldung. Jeder Teilnehmer erhält ein Teilnahme-Zertifikat über die erfolgte Weiterbildung in energiewirtschaftlich relevanten Themen.

Nicolas Deutsch, Senior Manager, Tel.: +49 211 981-3962

E-Mail: [nicolas.deutsch@de.pwc.com](mailto:nicolas.deutsch@de.pwc.com)

## Ihre Ansprechpartner

RA Dr. Boris Scholtka  
Berlin  
Tel.: +49 30 2636-4797  
[boris.scholtka@de.pwc.com](mailto:boris.scholtka@de.pwc.com)

RA Peter Mussaeus  
Düsseldorf  
+49 211 981-4930  
[peter.mussaeus@de.pwc.com](mailto:peter.mussaeus@de.pwc.com)

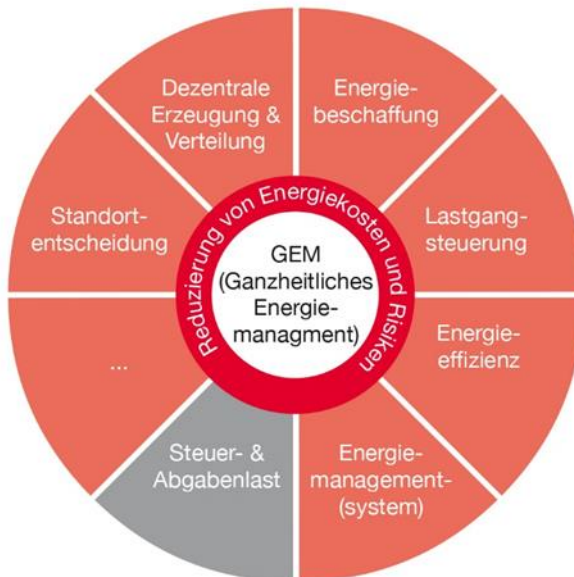
RA Christoph Fabritius  
Düsseldorf  
Tel.: +49 211 981-4742  
[christoph.fabritius@de.pwc.com](mailto:christoph.fabritius@de.pwc.com)

RA Michael H. Küper  
Düsseldorf  
+49 211 981-5396  
[michael.kueper@de.pwc.com](mailto:michael.kueper@de.pwc.com)

## Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht* bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Bestellung" an: [SUBSCRIBE\\_News\\_Energierecht@de.pwc.com](mailto:SUBSCRIBE_News_Energierecht@de.pwc.com).

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht* abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Abbestellung" an: [UNSUBSCRIBE\\_News\\_Energierecht@de.pwc.com](mailto:UNSUBSCRIBE_News_Energierecht@de.pwc.com).



Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Dezember 2018 PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltskanzlei. Alle Rechte vorbehalten. „PwC Legal“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltskanzlei, die zum Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) gehört. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.